

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.  
Vierteljahrssatz 1 Mark 20 Pfennige ausschließlich Boten- und Postgebühren.  
Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Boten, sowie allen Postanstalten angenommen.

Inserate werden mit 10 Pfennigen für die 4-geschaltete Korpuszelle berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorgehenden Tages angenommen.  
Für Nachweis und Offerten-Ausnahme 10 Pfennige Extragebühr.  
Herausgabekosten Nr. 12.

# Wochenblatt für Zschopau und Umgegend.



## Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 141.

Dienstag, den 29. November 1910.

78. Jahrgang.

Unter dem Rindviehbestand des **Mittergutspächters** Lauge in Lichtenwalde ist die **Maul- und Klauenseuche** amtlich festgestellt worden.

Zur Verhütung der Ausbreitung der Seuche werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Als **Sperrbezirk** gilt die Gemeinde und der **selbständige Gutsbezirk Lichtenwalde**.

Das **Beobachtungsgebiet** erstreckt sich auf die Gemeinden **Braunsdorf, Altenhain, Gunnendorf, Orlsdorf und Ebersdorf**.

Für den **Sperrbezirk** gelten folgende Vorschriften:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine der verfeuchten Gehöfte unterliegen der Stallsperrre. Dieselbe Maßregel gilt für alle Wiederkäuer und Schweine des ganzen Sperrbezirks.

2. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Klauenvieh nach und aus dem Sperrbezirk, das Durchtreiben von Klauenvieh durch ihn und das Aus- und Verladen von solchem auf Eisenbahnhäfen des Sperrbezirks ist verboten.

3. Fremden unbefugten Personen sowie solchen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Viehhändlern und Fleischern sowie deren Bediensteten, Viehhändlern usw. — ist der Zutritt zu den verfeuchten Gehöften nicht zu gestatten. In besonders dringlichen Fällen, z. B. bei Not schlachtungen, ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Betreten des verfeuchten Gehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine ist unter allen Umständen zu verhindern.

4. Verfeuchte Ställe dürfen nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von den Tierärzten betreten werden. Alle Personen, die sich in verfeuchten Ställungen aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich selbst, ihr Schuhwerk und ihre Kleidungsstücke zu reinigen und zu entfeuchten, wenn sie das Gehöft verlassen.

5. Dem Besitzer des verfeuchten Gehöftes sowie seinen Dienstboten und Hausgenossen ist das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften verboten.

Personen, welche mit der Wartung oder dem Melken der Tiere betraut sind, ist, solange die Seuche in dem Gehöft nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte sowie der Besuch von Tanzmusiken oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.

6. Das Geflügel in den verfeuchten Gehöften ist einzusperren; die Hunde sind festzulegen.

7. Die Plätze vor den Türen der verfeuchten Ställe und vor den Eingängen der verfeuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Ueberziehen von Kaltmilch zu entfeuchten.

8. Die Abgabe roher nicht abgekochter Milch aus verfeuchten Gehöften ist verboten.

Für das **Beobachtungsgebiet** gilt folgendes:

- Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte und
- die Anfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis ist verboten. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zweck alsbalddiger Abholzung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Gehöftes vom Tierarzt untersucht und unverdächtig der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abholzung der ausgesuchten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen, und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen.

Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen werden, insoweit nicht die Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 und der Gewerbeordnung Platz greifen oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen

eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet werden.

**Zschopau, den 25. November 1910.**

**Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Auf Blatt 123 des Handelsregisters, die Aktiengesellschaft **Dittersdorfer Wilz- und Kratzentuchfabrik** in Dittersdorf betr., ist heute eingetragen worden: Die dem Kaufmann **Adolf Wenger** erteilte Prokura ist erloschen.

**Zschopau, den 26. November 1910.**

**Königliches Amtsgericht.**

## Bekanntmachung

### die Volkszählung betreffend.

Zum Zwecke der Volkszählung am 1. Dezember dieses Jahres wird vom 29. bis 30. November dieses Jahres durch freiwillige Zähler in jeder Haushaltung eine **Haushaltungsliste** abgegeben werden, welche der auf jeder Liste enthaltenen Anleitung gemäß vollständig und gewissenhaft auszufüllen und **vom 1. Dezember mittags 12 Uhr ab** vom Haushaltungsvorstand zur Wiederabholung bereit zu halten ist.

Über das bei dem Ausfüllen der Listen einzuhaltende Verfahren werden auf Wunsch die Herren Zähler mündlich Auskunft erteilen.

Die Herren Zähler sind in Ausübung ihres Ehrenamtes Organe des unterzeichneten Stadtrates. Alle von ihnen in Bezug auf das Zählgeschäft an die Haushaltungsvorstände oder deren Vertreter gerichteten Fragen sind auf das Gewissenhafteste zu beantworten.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die verlangten Angaben **nicht** zu Zwecken der Besteuerung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt werden.

An alle Haushaltungsvorstände und deren Vertreter richten wir das Ersuchen, sofort Anzeige anher zu erstatten, falls sie bis 30. November nicht in den Besitz einer Haushaltungsliste gelangt sein sollten, damit zur Abhilfe und ordnungsgemäßen Durchführung des Zählgeschäfts die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

**Zschopau, am 26. November 1910.**

**Der Stadtrat.**

**Dr. Schneider.**

R.

## Wiehzählung betreffend.

Zur Feststellung des Wiehzustandes und Erlangung sicherer Unterlagen für die Beurteilung der Vieh- und Fleischerzeugung im Lande ist auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern

### am 1. Dezember dieses Jahres

eine Zählung der Pferde, Kinder, Schweine, Schafe und Ziegen vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke wird in den einzelnen Grundstücken des Stadtgebiets durch unsere Schuhmannschaft Umfrage gehalten werden und ergeht an alle Grundstücks- und Viehbücher hiermit das Ersuchen, den nachfragenden Beamten genaue Auskunft zu erteilen.

Die Aufzeichnung der Pferde und Kinder erfolgt gleichzeitig für die Zwecke der Viehleichen-Entschädigung, wie auch aus der Zählung die Unterlagen für die Schlachtviehversicherung und Bullenunterhaltung gewonnen werden.

**Zschopau, am 28. November 1910.**

**Der Stadtrat.**

**Dr. Schneider.**

R.

Alles Rütteln auf öffentlichen Wegen und Straßen in **Wittschdorf** ist bei Strafe verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

**Wittschdorf, 28. November 1910.**

**Die Ortsbehörde.**

## Aus Sachsen.

**Zschopau, den 28. November 1910.**

— Herr Julius Reinhardt, Wachtmeister am hiesigen Königlichen Amtsgericht, welcher bekanntlich am 1. Dezember in den wohlverdienten Ruhestand tritt, ist der Titel Arresthaus-Inspektor verliehen worden.

— Herr Oberbriefträger Oswald Gräßer tritt am 1. Dezember nach länger davor 40-jähriger Dienstzeit in den wohlverdienten Ruhestand.

— Das nächste Sängerfest des Erzgebirgischen Sängerbundes wird im Sommer 1911 in Zschopau abgehalten werden.

— Sonnabend früh brach im benachbarten Waldkirchen ein Schadenfeuer aus, dem ein Herr Holzhändler E. Wim gehöriger Schuppen mit Holzvorräten zum Opfer fiel. Der drei Meter breite und sieben Meter lange Schuppen ist samt Inhalt von Feuer vollständig vernichtet worden.

— Eine Abbitte des päpstlichen Barons Mathies für die dem König von Sachsen zugesetzte Beleidigung ist vom Papst zwar in Aussicht gestellt worden, man hat aber bisher noch nichts von ihrer Verwirklichung gehört. Jetzt wird der "Boss. Bts." aus Rom gemeldet, Staatssekretär Merry del Val habe an den in der Schweiz sich aufhaltenden Baron de Mathies das Ersuchen gerichtet, nach Rom zu kommen, um seine Rechtsfertigung wegen seiner bekannten Angriffe gegen den König von Sachsen dem Papste vorzutragen.

— Das Königliche Ministerium des Innern hat eine Verordnung über die Ausgestaltung des gewerblichen Schulwesens in Sachsen erlassen.

— Die Legende von der angeblichen Industrieblindheit der Konservativen wurde durch einen Vorgang in der Sitzung des Kreisausschusses zu Dresden wieder einmal widerlegt. Auf der Tagesordnung stand auch die Wahl von Mitgliedern zur Kostümationskommission im ersten Steuerkreise auf die Jahre 1911 und 1912. Der Berichterstatter, Herr Geh. Regierungsrat Freiherr v. Tenber, schlug vor, an Stelle des durch Tod aus der Kommission ausgeschiedenen Herrn Geh. Kommerzienrat auch Herrn Bürgermeister Dr. Scheiter-Miel zu berufen. Hiermit habe sich auch der Vorsitzende der Steuerkommission, Herr Geh. Finanzrat Werner, einverstanden erklärt. Herr Oberbürgermeister Geh. Rat DDr. Beutler, der bekanntlich eine führende Stellung in der konservativen Partei einnimmt, sprach sich gegen diesen Vorschlag aus, da er es für richtiger halte, daß ein Vertreter der Industrie wieder in die Kostümationskommission gewählt werde, da der bisherige Vertreter, Herr Geh. Kommerzienrat Kürk, ebenfalls der Industrie angehört habe. Er lege Wert darauf, daß die Schätzungen in der Kostümationskommission nicht nur vom formalen Benennungspunkte, sondern auch vom Standpunkt der Industrie vorgenommen würden. Auch Se. Exzellenz, Herr Wiessl, Geh. Rat Dr. Mehnert, bekanntlich gleichfalls ein hervorragender Konservativer, schloß sich den Ausführungen des Vorredners an und schlug als Erst-

für den verstorbenen Geh. Kommerzienrat Kürk einen hervorragenden Industriellen, und zwar Herrn Fabrikdirektor Landtagsabgeordneten Hofmann-Weisen, vor, dessen Wahl einstimmig erfolgte.

— Von der höheren Webschule und Webereifachschule in Chemnitz unternahmen die Schüler der Abteilung "Höhere Webschule" am 23. November unter Leitung einiger Lehrer einen wissenschaftlichen Ausflug nach Erdmannsdorf und besichtigten das Etablissement der Firma Arno & Moritz Meister A.-G., Baumwollspinnerei und Zwirnerei. Die Betriebsleitung kam den Besuchern in ganz besonderer Weise entgegen und ließ die Führung durch die Fabrikanslagen in fünf Abteilungen à 10 Personen vornehmen, dadurch war es möglich, daß die Webschüler einen vollen Einblick in den Spinnprozeß des Baumwollgarnes bekommen konnten.

— Die Übereichung der vom 4. Sächsischen Mittelstandstage beschlossenen Adresse an Se. Exzellenz Finanzminister inister Dr. v. Rüger fand am 22. November vormittags 1/2 durch eine Deputation der Mittelstandvereinigung im Königlichen Finanzministerium statt. Die Abordnung bestand aus den Vorstandsmitgliedern Ingenieur Th. Trisch, Buchbinder-Obermeister Paul Unrasch und Rechtsanwalt Hans Kohlmann. In einer kurzen Ansprache hob Herr Trisch nochmals die hervorragenden Verdienste des scheidenden Herrn Finanzministers um die Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes hervor. In herzlichem Tone dankte Herr Staatsminister von Rüger für die ihm gewordene Ehrengabe. Seine Sympathien